

**Ordnung über die Zuständigkeiten in der
Gemeinde Leopoldshöhe
(Zuständigkeitsordnung)**

**vom 14. Dezember 1995
in der Fassung der Änderung vom 23. Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeiten des Rates
- § 2 Gemeinsame Vorschriften für alle Ausschüsse
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungs- und Bilanzausschuss
- § 5 Hochbau- und Planungsausschuss
- § 6 Ausschuss für Straßen, Plätze und Verkehr
- § 7 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- § 8 Ausschuss für Generationen, Soziales, Gleichstellung und Sport
- § 9 Ausschuss für Bildung und Kultur
- § 10 Betriebsausschuss Ver- und Entsorgung
- § 11 Betriebsausschuss Immobilien und Gebäudemanagement
- § 12 Wahlausschuss
- § 13 Wahlprüfungsausschuss
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 und 59 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 14. Dezember 1995 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Er behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, insbesondere die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
2. Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Mitgliederversammlungen kommunaler Spitzenverbände und den Verbandsversammlungen von Zweckverbänden.
3. Entscheidung über die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung der Stellen für die Leiter an den gemeindlichen Schulen gem. § 61 Absatz 2 Schulgesetz NRW.
4. Genehmigung von Dienstreisen des gesamten Rates.
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften.

§ 2 Gemeinsame Vorschriften für alle Ausschüsse

I. Aufgaben:

1. Beratung des Haushaltsplanes im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Genehmigung von Dienstreisen des gesamten Ausschusses.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss**I. Aufgaben:**

1. Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse und ihre Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie Vorbereitung der Ratsbeschlüsse.
2. Behandlung von Eilangelegenheiten.
3. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe.
5. Vorbereitung der Haushaltssatzung nebst Anlagen einschließlich des Stellenplanes.
6. Abgabenangelegenheiten.
7. Beschlussempfehlungen zu Bürgschaftsübernahmen.
8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.
9. Feuerwehrangelegenheiten.
10. Angelegenheiten der Festhalle Asemissen.
11. Straßenreinigungsangelegenheiten.
12. Angelegenheiten des Bauhofes.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, welche dem Rat nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind oder welche nicht wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates erforderlich machen und soweit diese Befugnis zur Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.
2. Entscheidungen des Rates, die keinen Aufschub dulden.
3. Entscheidung in Angelegenheiten, in denen mehrere Fachausschüsse entscheidungs- oder vorschlagsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann.
4. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse, sofern sie durch diese Zuständigkeitsordnung nicht erfasst sein sollten.
5. Erlass von Geldforderungen der Gemeinde von mehr als 2.500,00 EURO.
6. Kreditaufnahmen für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kämmerers im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung fallen (vgl. Grundsatzbeschluss vom 28. Mai 1998).
7. Liegenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses Immobilien und Gebäudemanagement gehören.

§ 4 Rechnungsprüfungs- und Bilanzausschuss**I. Aufgaben:**

1. Aufgaben der Rechnungsprüfung nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Finanz- und Ergebnis-Controlling im Rahmen der Haushaltsausführung.
3. Beteiligung im Zusammenhang mit der Budgetstrukturierung.

§ 5 Hochbau- und Planungsausschuss**I. Aufgaben:**

1. Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Planungen.
2. Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) oder zu Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen, soweit verwaltungsseitig Anträge abgelehnt werden sollen oder die Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Vorbereitung der vom Rat zu fassenden Beschlüsse über den Flächennutzungsplan, Satzungsbeschlüsse für Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Satzungen.
4. Vorbereitung der vom Rat zu fassenden Beschlüsse zur Sicherung der Bauleitplanung.

5. Bauleitplanerische Begleitung bei gemeindlichen Hochbauangelegenheiten, insbesondere Neubauten.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidung über verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sowie sonstiger städtebaulichen Satzungen.
2. Entscheidung über alle sonstigen städtebaulichen Planungen (z.B. städtebauliche Rahmenpläne), soweit nicht dem Rat vorbehalten.
3. Entscheidung über Auftragsvergaben für städtebauliche Planungen.
4. Entscheidung über die gemeindlichen Stellungnahmen zu:
 - a. Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) oder zu Abweichungen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen, soweit verwaltungsseitig Anträge abgelehnt werden sollen oder die Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - b. übergeordneten Planungen sowie Planungen der Nachbarkommunen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - c. raumbedeutsamen und überörtlichen Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 6 Ausschuss für Straßen, Plätze und Verkehr

I. Aufgaben:

1. Verkehrsplanerische Maßnahmen.
2. Maßnahmen der Verkehrsregelung.
3. Planung verkehrsberuhigender Maßnahmen.
4. Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz.
5. Straßenwinterdienst

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Festlegung der Ausbauart von Erschließungsanlagen einschließlich straßenbegleitendem Grün.
2. Benennung von Straßen.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

I. Aufgaben:

1. Bau und Unterhaltung von Wasserläufen.
2. Naturschutz und Landschaftspflege.
3. Beratung von Landschaftsplänen.
4. Mitwirkung bei Grün- und Pflanzplänen im Bereich von Erschließungsanlagen.
5. Angelegenheiten der Abfallentsorgung.
6. Altlasten.
7. Beratung sonstiger umwelt- und klimaschutzrelevanter Angelegenheiten.
8. Bestattungswesen.
9. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz ist bei allen Maßnahmen im Rahmen der Biotopvernetzung und der Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen, die noch nicht Bestandteil eines Bauleitverfahrens bzw. Verkehrswegeplanes sind, zuständig. (Frühzeitige Koordination eines vorhandenen Flächenpools und Planungen für den geeigneten Flächenerwerb).
10. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und vorbereitenden Verkehrswegeplanungen, bei denen im Hochbau- und Planungsausschuss und/oder dem Ausschuss für Straßen, Plätze und Verkehr Ausgleichsmaßnahmen über Ausgleichsflächen einer Größe von mindestens 0,2 ha beraten werden sollen, ist –sobald der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bekannt ist– durch die Verwaltung eine Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz einzuholen.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Durchführung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Produktbereiches 014 „Umweltschutz“.

§ 8 Ausschuss für Generationen, Soziales, Gleichstellung und Sport**I. Aufgaben:**

1. Grundsätze für die Betreuung der Asylbewerber.
2. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Seniorenbetreuung.
3. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Sozialpflege.
4. Förderung der Wohlfahrtspflege.
5. Beratung gleichstellungsrelevanter Fragen.
6. Begleitung bei der Erstellung und Umsetzung des Frauenförderplanes für die Gemeinde Leopoldshöhe.
7. Allgemeine Sportpflege und Zusammenarbeit mit dem Gemeindesportverband.
8. Förderung des Sports und Werbung für den Sport.
9. Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen an Sportvereine.
10. Mitwirkung bei Neubau und Umbau von Sportstätten.
11. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen für die Benutzung der gemeindlichen Sportstätten.
12. Allgemeine Jugendpflege.
13. Angelegenheiten des Leos und des GreAse.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Sportvereine außerhalb der allgemeinen Sportförderrichtlinien.
2. Planung und Gestaltung von Kinderspielplätzen.

§ 9 Ausschuss für Bildung und Kultur**I. Aufgaben:**

1. Beratung der Schulentwicklungsplanung und von Schülerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Beratung über kulturelle Angelegenheiten und über das Veranstaltungsprogramm.
3. Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege.
4. Beratung und Empfehlung an den Rat hinsichtlich der Eintragung von Objekten in die Denkmalliste.
5. Beratung von Fragen in Zusammenhang mit einer kommunalen Partnerschaft.
6. Angelegenheiten der Volkshochschule und der Gemeindebüchereien von grundsätzlicher Bedeutung.
7. Angelegenheiten der Familienzentren.
8. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Familienpflege.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Gewährung von Zuschüssen für denkmalpflegerische Maßnahmen gemäß den Richtlinien.
2. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Vereine der Kulturpflege.
3. Festlegung der Ortsteile im Zusammenhang mit dem Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“.

§ 10 Betriebsausschuss Ver- und Entsorgung**I. Aufgaben:**

1. Beratung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten des Wasser- und Abwasserwerkes.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Im Rahmen der Betriebssatzungen für das Wasser- und das Abwasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe.

§ 11 Betriebsausschuss Immobilien und Gebäudemanagement**I. Aufgaben:**

1. Beratung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten der Leopoldshöher Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung.
2. Beratung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten des Kommunalen Gebäudemanagements Leopoldshöhe.
3. gemeindliche Hochbauangelegenheiten.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Im Rahmen der Betriebssatzung für die Leopoldshöher Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung.
2. Im Rahmen der Betriebssatzung für das Kommunale Gebäudemanagement Leopoldshöhe.
3. Entscheidung über die Vergabe von Architekturleistungen, bei denen die voraussichtliche Bausumme mehr als 200.000 € beträgt.
4. Entscheidung über gemeindliche Hochbauangelegenheiten, insbesondere Neubaumaßnahmen, soweit nicht dem Rat vorbehalten.

§ 12 Wahlausschuss**I. Aufgaben:**

1. Aufgaben nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

§ 13 Wahlprüfungsausschuss**I. Aufgaben:**

1. Aufgaben nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

§ 14 Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten alle Ratsbeschlüsse, die Regelungen über Zuständigkeiten enthalten, außer Kraft.